

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.61 (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 101 % zu decken.

§ 6 Abs. 1

¹ Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Zuschlag zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser beträgt im Durchschnitt bei:

1. *(geändert)* Volksschulgemeinden: 23 %;
2. *(geändert)* Primarschulgemeinden: 28 %;

§ 8 Abs. 1

¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

1. *(geändert)* Volksschulgemeinden: 58 %;
2. *(geändert)* Primarschulgemeinden: 33 %;

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

